

Aufgaben und Leistungen der Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Mainz, Team 261 (Reha), Janine Sangermann

Teilhabe von behinderten und schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Mainz

Rechtliche Grundlagen

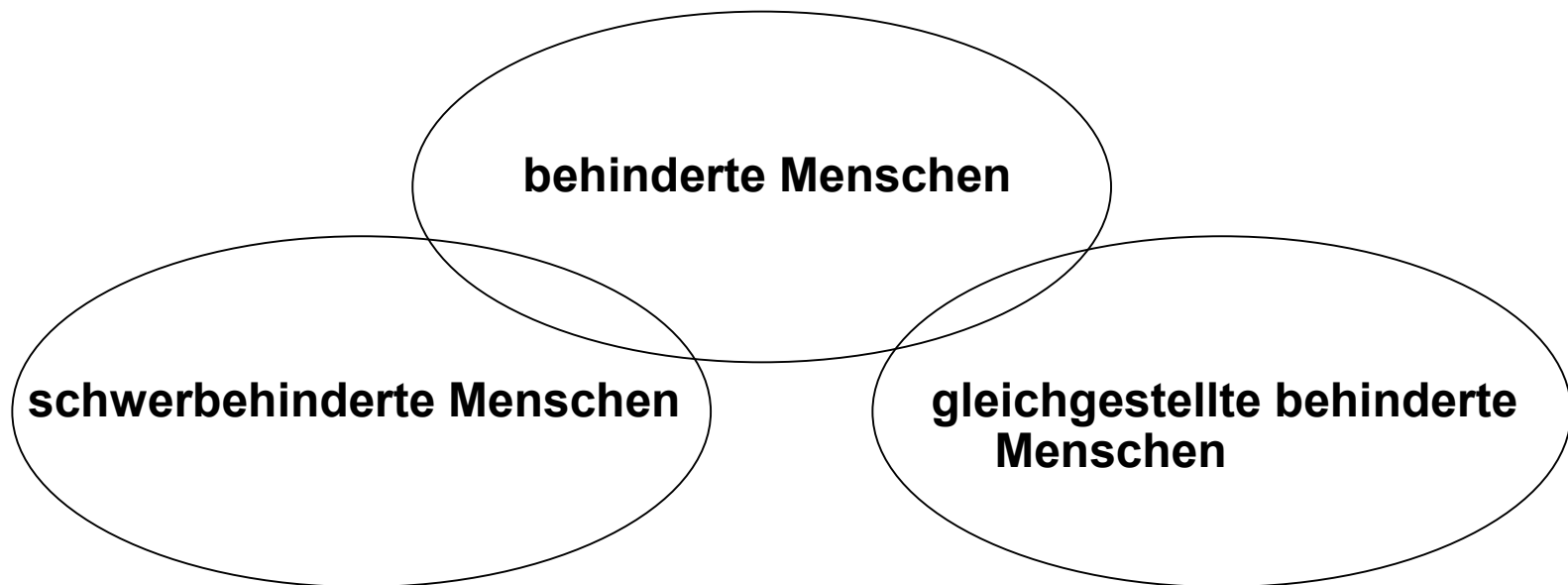
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Behinderten- und
Schwerbehinderten-
recht

Sozialgesetzbuch II + III (SGB II + III)

Arbeitsförderung

Personengruppen



Personengruppen

behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

- Abweichung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit
- von dem für das Lebensalter typischen Zustand
- für voraussichtlich länger als 6 Monate
- und **daher** Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

- Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr (Feststellung durch Versorgungsamt)

gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

- GdB von 30 oder 40
- und Notwendigkeit der Gleichstellung zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes

besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 72 Abs. 1 SGB IX)

sind schwerbehinderte Menschen, die **wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind**, insbesondere solche

- die zur Ausübung der Beschäftigung dauerhaft eine besondere Hilfskraft (Arbeitsassistenten) benötigen
- deren Beschäftigung längerfristig mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist, z. B. bei einer psychischen Erkrankung
- die nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können
- mit einem GdB von 50 und mehr allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens, z. B. Epileptiker
- die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben

und schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Angebot der Bundesagentur für Arbeit

- Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Vermittlung aus einer WfB
- Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern hinsichtlich der Einstellung von schwerbehinderten Menschen, u. a. durch die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Arbeitsagenturen (Ärztlicher und Psychologischer Dienst, Technische Berater/in), Interessen-/Schwerbehindertenvertretungen und Dritten (wie Integrationsfachdienste)
- Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- Entgegennahme der Beschäftigtenzahlen der Arbeitgeber als Grundlage für die Berechnung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote und der Ausgleichsabgabe

Eingliederungszuschuss – Grundsatz (§§ 88 + 89 SGB III)

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Eingliederungszuschuss – Grundsatz (§§ 88 + 89 SGB III)

Wichtig!

Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme

Die Förderung ist in der Regel auf die Einstellung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ausgerichtet.

In Ausnahmen ist die Förderung einer befristeten Einstellung möglich.
Hierbei kann jedoch (in der Regel) nur die Hälfte der Beschäftigungszeit (bis zur maximal vorgesehenen Förderdauer) gefördert werden.

Beträgt die Förderdauer mehr als 12 Monate, dann wird die Höhe der Förderung (in der Regel) nach den ersten 12 Monaten um 10 % verringert.

Nach dem Ablauf der Förderdauer hat der Arbeitgeber (in der Regel) eine Nachbeschäftigungspflicht, welche dem Zeitraum der Förderung entspricht.

Die Förderung der Einstellung bei einem ehemaligen Arbeitgeber, bei dem der/die Arbeitnehmer/in innerhalb der letzten 4 Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen.

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB gem. § 90 Abs. 1 SGB III)

- Förderhöhe zwischen 30 % und 70 % des monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes
- Förderdauer bis zu 24 Monate

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB gem. § 90 Abs. 2 SGB III)

- Förderhöhe zwischen 30 % und 70 % des monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes
- Förderdauer bis zu
 - 60 Monate → Arbeitnehmer/innen die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - 96 Monate → Arbeitnehmer/innen die das 55. Lebensjahr vollendet haben

Ausbildungszuschuss

Wichtig! Antragstellung muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgen!

Ausbildungszuschuss für die Ausbildung

von **behinderten Menschen** (AZ gem. § 73 Abs. 2 SGB III)

in Höhe zwischen 30% und 60 % der monatlichen (brutto) Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres

für die Dauer der Ausbildung.

Ausbildungszuschuss für die Ausbildung

von **schwerbehinderten Menschen** (AZ-SB gem. § 73 Abs. 2 SGB III)

in Höhe zwischen 30 % und 80 % der monatlichen (brutto) Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres

für die Dauer der Ausbildung.

Probefbeschäftigung (§ 46 Abs. 1 SGB III)

Bei einer befristeten Beschäftigung von bis zu 3 Monaten von behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen können die Kosten des Arbeitgebers (Bruttogehalt und Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag) übernommen werden.

Arbeitshilfen (§ 46 Abs. 2 SGB III)

Die Kosten für technische Arbeitshilfen, welche für eine behindertengerechte Ausstattung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erforderlich sind, können durch den verantwortlichen Rehabilitationsträger zur Erreichung oder Sicherung der (dauerhaften) Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt übernommen werden.

Beschäftigungspflicht (§§ 71 ff. SGB IX)

- Arbeitgeber sind (ab 20 Arbeitsplätzen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (auf mindestens 5 % der Arbeitsplätze) verpflichtet.
- Sofern die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt wird ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.
- Bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht werden schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

Zusammenarbeit der Arbeitgeber mit den Arbeitsagenturen gem. §§ 81 + 82 SGB IX

- Arbeitgeber sind verpflichtet bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu prüfen, ob diese mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können.
- Die bei der Agentur für Arbeit gemeldeten schwerbehinderten Ausbildungs- und Arbeitssuchenden sollen bei dieser Prüfung besonders berücksichtigt werden.
- Im Rahmen dieser Prüfung sollen die Arbeitgeber die örtliche Arbeitsagentur frühzeitig über ihren Personalbedarf informieren.
- Bewerben sich schwerbehinderte Menschen auf ausgeschriebene Ausbildungs- und Arbeitsstellen öffentlichen Dienst , werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Vermittlungshilfen

Die **Gleichstellung gem. § 2 Abs. 3 SGB IX** mit schwerbehinderten Menschen hat das Ziel den Erhalt oder die Sicherung eines geeigneten oder, aufgrund der Behinderung, gefährdeten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes zu unterstützen.

- Vorteile für den/die Arbeitnehmer/in, u. a. Wirkung des besonderen Kündigungsschutzes
- Vorteile für den Arbeitgeber, u. a. Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

Mehrfachanrechnung (§ 76 SGB IX) von schwerbehinderten Mitarbeiter/innen auf mehr wie einen und bis zu maximal 3 Pflichtarbeitsplätzen

- Schwerbehinderte, deren Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten, die über den Normalfall hinausgehen, stößt
- schwerbehinderte Auszubildende werden während der Ausbildungszeit automatisch auf 2 Pflichtarbeitsplätze angerechnet

Die Reha/SB-Spezialisten in den örtlichen Arbeitsagenturen: Ihr Ansprechpartner vor Ort!

Die kompetente Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern sowie den Schwerbehindertenvertretungen ist der Agentur für Arbeit ein wichtiges Anliegen.

Daher bieten die Arbeitsagenturen den Service der Reha/SB-Spezialisten im Arbeitgeber-Service bzw. Reha/SB-Team an.

Die Reha/SB-Spezialisten beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit schwer-/behinderten Menschen (allgemeine Fragen, Suche nach geeigneten Bewerber/innen – ggf. inklusive Bewerbervorauswahl, Förderanliegen, ect.) und stellen bei Bedarf den Kontakt zu den entsprechenden Fachabteilungen in der Arbeitsagentur her.

Die Reha/SB-Spezialisten in Ihrer Arbeitsagentur

Sie erreichen die Reha/SB-Spezialisten in Ihrer Agentur für Arbeit

telefonisch unter der Hotline des Arbeitgeber-Services

0800 4 5555 20

oder

Sie schreiben eine E-Mail an Ihren Arbeitgeber-Service

„**Stadt_xy.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de**“

(z. B. Mainz.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de).

Ansprechpartnerin für Arbeitgeber + Schwerbehindertenvertretungen in der Region der Agentur für Arbeit Mainz

Mona Jennewein

Telefon 06131 – 248 243

Frank Stenner

Telefon 06721 – 910 757

E-Mail

Mainz.261-Reha@arbeitsagentur.de

Adresse

Untere Zahlbacherstr. 27

55131 Mainz

Zimmer 3.70 (3. Stock)